



Präsentation der deutschen Zollverwaltung

- Jahrestagung Registrars e.V. –

Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern

am 19.04.2024 durch das Hauptzollamt Berlin

Hauptzollamt Berlin



Tagesordnung

1. Aufbau der deutschen Zollverwaltung
2. Vorübergehende Verwendung – Grundlagen Bewilligung
 - 2.1. Überführung von Kunstgegenständen in die vorübergehende Verwendung unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen
 - 2.2. Einfuhrprozess mit Hinweis auf Besonderheiten bei Kunst am Beispiel des ZA Marzahn
 - 2.3. Beendigung der Vorübergehenden Verwendung mit Hinweis auf Besonderheiten bei Kunst
3. Möglichkeit der vorübergehenden Aus- und Einfuhr mit dem Carnet ATA
4. Vorübergehende Ausfuhr mit INF.3
5. Rückwarenabfertigung gem. Art. 203 UZK
6. Verbote und Beschränkungen

Hauptzollamt Berlin

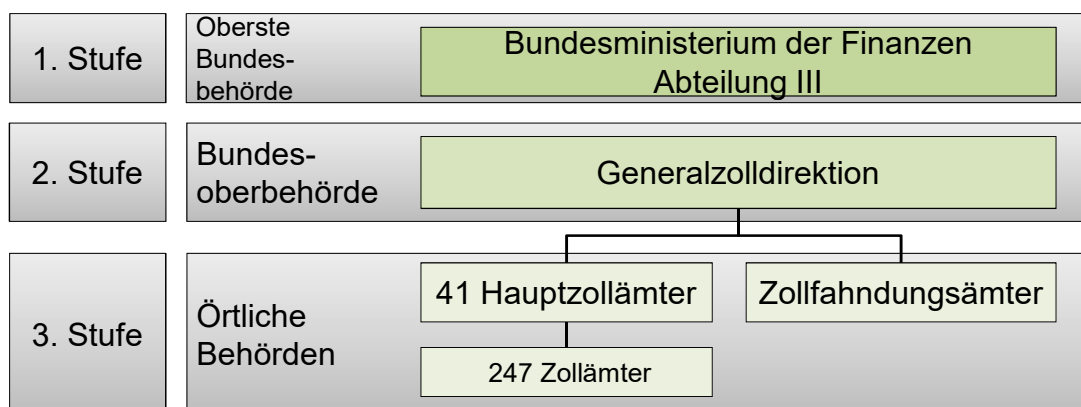


1. Aufbau der deutschen Zollverwaltung

Hauptzollamt Berlin



Aufbau der deutschen Zollverwaltung



2. Vorübergehende Verwendung – Grundlagen Bewilligung

Allgemeine Grundlagen der Besonderen Verfahren am
Beispiel der Vorübergehenden Verwendung

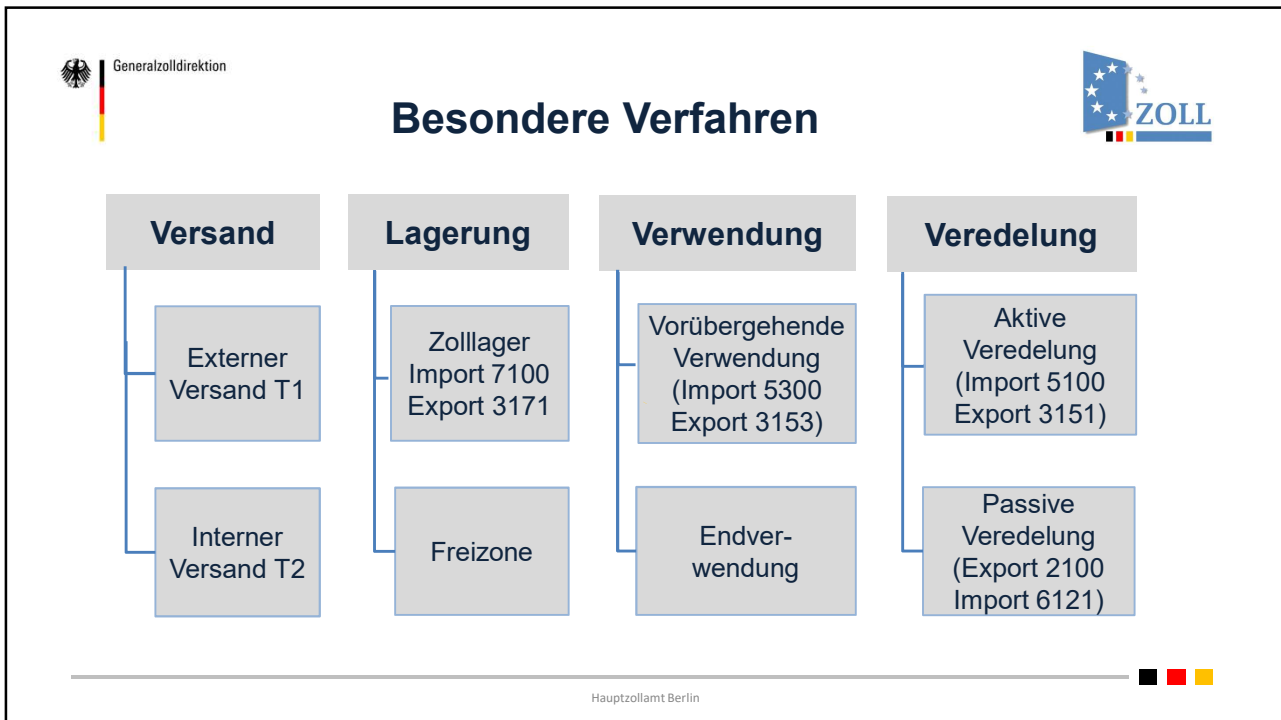
Überblick über die Zollverfahren


Zollverfahren
(Art. 5 Nr. 16 UZK)

Freier Verkehr
(Verfahren 4000)

**Besondere
Verfahren**
– siehe nächste
Folie

Ausfuhr
(Verfahren 1000
oder Vorübergeh.
Ausfuhr 2300)




Generalzolldirektion 

Grundsätze – Bewilligung

Bewilligung (Art. 211 UZK)
Grundsätzlich ist eine Bewilligung zur Inanspruchnahme der Besonderen Verfahren durch die Zollbehörden erforderlich.

Voraussetzungen:

- unionsansässig;
 - Ausnahme Art. 161 UZK-DA (Bewilligung für Personen, welche außerhalb des Zollgebiets ansässig sind – für vorübergehende Verwendung)
- ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge;
- Leistung einer Sicherheit für die evtl. entstehenden Einfuhrabgaben;
- zollamtliche Überwachung kann gewährleistet werden;

Hauptzollamt Berlin 



Generalzolldirektion



Grundsätze – Bewilligung

Förmliche Bewilligung

- regelmäßige Durchführung des Verfahrens
- Antrag beim zuständigen HZA
- Vordruck 0288 und Fragebogen zollrechtliche Bewilligung Teil I bis III und Teil V
- Überführung des einzelnen Vorgangs durch Abgabe Zollanmeldung in ATLAS oder auf dem Einheitspapier (bei Verwendung)
- Waren, Orte, Zollstellen, Frist, Nämlichkeitssicherung, Sicherheit

Vereinfachte Bewilligung Art. 163 UZK-DA

- einmalig
- Bewilligung durch Überlassung der vorgelegten Zollanmeldung und durch entsprechenden Vordruck gem. Art. 262 UZK-IA
- muss alle erforderlichen Angaben enthalten
- Waren, Orte, Zollstellen, Frist, Nämlichkeitssicherung/ Sicherheit
- Zoll entscheidet unter Beachtung der Voraussetzungen und Verbote und Beschränkungen

Hauptzollamt Berlin



Generalzolldirektion



Vereinfachte Bewilligung – nach Art. 163 UZK-DA

Antrag auf vereinfachte Bewilligung kann in folgenden Fällen gestellt werden (Art. 163 (1)a, c und d UZK-DA) u.a.:

- *bei Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung*
 - Vorübergehende Verwendung: Bewilligung durch Überlassung der vorgelegten Zollanmeldung (noch auf Einheitspapier Formular 0747) und Blatt 1 des Zusatzblattes (Formular 0790) - gem. Art. 262 UZK-IA
 - muss alle erforderlichen Angaben enthalten (gem. VA Atlas und gem. Anhang B UZK-DA („Merkblatt Zollanmeldungen“))

Ein vereinfacht erteilte Bewilligung gilt nur für die in dieses Verfahren übergeführte Warenmenge. - **einmalig**

Hauptzollamt Berlin



Grundsätze – Bewilligung - Sicherheit



Bewilligung unter Leistung einer Sicherheit (Art. 211(3)c UZK i.V.m. Art. 89 UZK)

- für eine möglicherweise entstehende Zollschuld - deckt den kompletten Einfuhrabgabenbetrag ab
- Leistung der Sicherheit spätestens vor der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung (Art. 211 (3) c) i.V.m. 195 (1) UAbs. 3 UZK).
- zu erfüllende Verfahrensvoraussetzung (Art. 218 i.V.m. Art. 211 (3) c) und Art. 89 (3) S. 1 UZK)

- **Arten der Sicherheitsleistung:**
 - Barzahlung, Überweisung,
 - Gesamtsicherheit - Sperrbescheinigung,
 - Befreiung durch das Hauptzollamt

Hauptzollamt Berlin



Grundsätze – Bewilligung - Sicherheit



Befreiung von der Sicherheitsleistung (Art. 211(3)c UZK i.V.m. Art. 89 (7) UZK)

- Einrichtungen, die überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden, soweit es um Einfuhrabgaben im Rahmen der vorübergehenden Verwendung geht. (Art. 89 (7) UZK; E-VSF Z 0915/S1450 - SiLDV Abs. 70).
- in bestimmten Fällen, in denen Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden (Art. 89 (8) Buchst. c) UZK i.V.m. Art. 81 UZK-DA),
 - Mündliche Zollanmeldung
 - Umschließungen mit unauslöslichen Zeichen;
 - weitere identische Verwendungen

Hauptzollamt Berlin



Generalzolldirektion



Grundsätze – Bewilligung

Aufzeichnungen (Art 214 UZK)

- Führung geeigneter Aufzeichnungen, die den Zollbehörden Informationen über die Einzelheiten der Durchführung, die Nämlichkeitssicherung, den zollrechtlichen Status und evtl. Beförderungen der Waren geben

Erledigung der Verfahren (Art 215 UZK)

Waren aus den besonderen Verfahren müssen:

- in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt,
- wiederausgeführt,
- zerstört

Hauptzollamt Berlin



Generalzolldirektion



2.1. Überführung von Kunstgegenständen in die Vorübergehende Verwendung unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen

Hauptzollamt Berlin

Vorübergehende Verwendung

▪ Grundlagen

Art. 250 UZK

„(1) In der vorübergehenden Verwendung können grundsätzlich für die Wiederausfuhr bestimmte Nicht-Unionswaren im Zollgebiet der Union Gegenstand einer besonderen Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben sein, [...]“

Hauptzollamt Berlin

Vorübergehende Verwendung – Ablauf



Hauptzollamt Berlin



Vorübergehende Verwendung



vollständige Einfuhrabgabenbefreiung (Art. 250 UZK)

- bestimmten Zweck
- vorübergehend im Zollgebiet

- Keine Veränderung der Ware in der Verwendung (vorherige Info an das überwachende HZA – Feld 13)
 - Ausnahmen:
 - Wartung
 - Reparatur bei Defekten innerhalb der Verwendung
 - Normale Wertminderung

- Nämlichkeitssicherung: Serien-/Model-/ Artikelnummern/ Beschreibung/ Fotos etc.

Hauptzollamt Berlin



Vorübergehende Verwendung - Dauer



- Frist:
 - Art. 251 (2) UZK = 24 Monate
 - Gleicher Zweck und gleicher Bewilligungsinhaber
 - Art. 251 (4) UZK = 10 Jahre
 - Gesamter Zeitraum für eine Ware unabhängig vom Zweck oder Bewilligungsinhaber

Fälle der Vorübergehenden Verwendung

1. Berufsausrüstung
2. Warenmuster
3. Waren für Veranstaltungen
4. Waren zum Testen, zur Erprobung oder für Vorführungen

Hauptzollamt Berlin



2.2. Einfuhrprozess mit Hinweis auf Besonderheiten der Kunst am Beispiel des ZA Marzahn

Hauptzollamt Berlin



Vorübergehende Verwendung - Überführung

- Abgabe der schriftlichen Zollanmeldung – mit allen erforderlichen Angaben
- Gestellung der Waren (Amtsplatz oder an einem anderen zugelassenen Ort)
- Abgleich und korrekte Beendigung der vorübergehenden Verwahrung (Frist!)

- Vorlage aller notwendigen Dokumente:
 - Rechnung/ Proformarechnung
 - Frachtpapiere
 - Zollwertanmeldung DV.1
 - evtl. Bescheinigungen zu evtl. Verbote und Beschränkungen/Genehmigungen Kulturgut

Hauptzollamt Berlin

Vorübergehende Verwendung - Muster

Feld 44:

- Vereinfachte Bewilligung 00100
- Frist: max. 24 Monate werden beantragt
- Ausstellungsort der Ware
- Verwendung gem. Art. 234 (3)a UZK-DA = mit Feld 37.2 D23 oder D25
- Frachtkosten (geschätzt nicht gut) - Angabe Lieferbedingung in Feld 20
- Ort der Hauptbuchhaltung wichtig – Auswahl überwachendes HZA
- Angabe der zutreffenden Verbote und Beschränkungen – z.B. Y900 - Waren fallen nicht unter Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- Vorsteuerabzug deutlich vermerken

Ware und Warenbeschreibung

- Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Folgendes gewährt:
 - a) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Art. 234 (3) UZK-DA)

Kunstgegenstände (Auszug)	Sammlungsstücke	Antiquitäten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemälde/Zeichnungen/ Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig mit der Hand geschaffen, (KN-Code 9701); 2. Originalstiche, -schnitte, -stein-drucke, (KN-Code 9702); 3. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (KN-Code 9703). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, ..., jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704); 2. zoologische, botanische, mineralogische, anatomische, ... Sammlungsstücke; (KN-Code 9705). 	<p>Andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als einhundert Jahre alt sind (KN-Code 9706).</p>

- **Kunst ist nicht gleich Kunst! – künstlerische Charakterisierung ist nicht gleich zolltarifliche Einreihung**



Generalzolldirektion

Nämlichkeitssicherung



- eine eindeutige Identifizierung der Ware ist Voraussetzung für die Bewilligung
- Mittel der Nämlichkeitssicherung:
 - klassische Plombe
 - Siegel des Zolls
 - Serien-, Modell-, Artikelnummern – einmalig!
 - Fotos – deutlich erkennbar! Qualität!
 - Beschreibung – eindeutige Zuordnung!



Generalzolldirektion

Vorübergehende Verwendung - Bewilligung




Zoll: Zusatzblatt 0790 – zur vorübergehenden Verwendung

- Festlegung der **Frist:** Frist entsprechend der Verwendungsdauer. Verlängerbar – vor Ablauf!
- Erhebung einer **Sicherheit** in Höhe der Einfuhrabgaben – Verfahrensvoraussetzung! Evtl. Befreiung
- Festlegung der **Nämlichkeitssicherung**
- **Festlegung der Verwendungsorte**
- **beteiligte Zollstellen Beendigung/ Überwachung**
- Anmelder: Exemplar der Zollanmeldung, alle beigefügten Unterlagen und Zusatzblatt 0790 = "Verwendungsschein" als Belegexemplar



Hauptzollamt Berlin

Zustellendes ist eingetragt <input checked="" type="checkbox"/> oder ausgefüllt		(VSP Z 19 8)	
Zusatzblatt zum Einheitspapier für die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung - Verwendungsschein -			
Blatt 2 - Für die Zollstelle für die Überführung			
1. Registrierkennzeichen (nur bei Barsicherheit)		2. Warenauftrag (Nummer, Datum)	
		AT/BI/1544 32101	
3. Waren gemäß ein		4. Zollbeleg (Nummer, Datum)	
20.02.2023		ATM/63/012/02/2023/2101	
5. Übernahmestempel mit			
Zollamt		<input checked="" type="checkbox"/> Vorpapier	
6. Absichten für die Zollbehandlung		7. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, sonstige Vermerke (z. B. Präferenz oder Berechnung der Sicherheit)	
<input checked="" type="checkbox"/> Umschlagprüfung		Warennummer: 97019100000	
<input type="checkbox"/> Wareprüfung		Zollwert: 622.832,02 €	
<input type="checkbox"/> ohne Prüfung		EUSI-Satz: 7%	
Ohne Sicherheit gemäß Art. 89 Abs. 7 VO (EU) Nr. 952/2013 i. V. m. § 11 Abs. 4 EUSiSV		Zollsatz: 0%	
Gem. Schreiben HZA Berlin			
8. Identifizierung			
Proforma Invoice v. 30.01.2023 Kujia Gallery Seoul KR mit Bildnachweis			
9. Entnommen			
<input type="checkbox"/> Abgabe, Ausstellung <input type="checkbox"/> ERM			
10. Bewilligte Verwendung (Art, Umfang, Rechtsgrundlage, ggf. Aufgaben)		11. Verwendungsort	
Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben wird gemäß Art. 224 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 bewilligt. Befreiung von der EUSI gemäß § 1 Abs. 2 EUSiSV.			
12. Befristung			
Die Waren dürfen innerhalb des deutschen Teils des Zollgebiets der Union ohne Formlichkeiten befristet werden. Die Befreiung über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten bei unmittelbarem Verbringen aus dem Zollgebiet der Union ist jedoch zulässig (Artikel 207 Abs. 1 und 3 UZK-CA).			
13. Überwachungsbehörde (Bezeichnung, Anschrift)			
Hauptzollamt Berlin Mehringdamm 129 c 10965 Berlin			
14. Zollstelle für die Erledigung			
<input checked="" type="checkbox"/> Jede dazu befugte deutsche Zollstelle.			
<input type="checkbox"/> Nur folgende Zollstelle (auswählen, ausfüllen)			
Dieser Verwendungsschein ist bei der Erledigung der vorübergehenden Verwendung dieser Zollstelle vorzulegen.			
15. Sicherheit			
<input checked="" type="checkbox"/> gelistet <input type="checkbox"/> Auszahlungssuchen siehe Rückseite			
16. Frist für die Erledigung des Verfahrens			
23.02.2024			
Eine Verlängerung der Frist kann unter Vorlage dieses Verwendungsscheins bei der Überwachungsbehörde (was zu beantragen) werden.			
17. Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.			
18. Waren überlassen am:		19. Unterschrift des Abfertigungsbeamten; Datum	
23.02.2023		23.02.2023	
0790-E* Zusatzblatt zum Einheitspapier für die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung (2024)			



Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingeleitet werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail, Dr-Mal)
Hauptzollamt Berlin
Mehringdamm 129c
10965 Berlin
poststelle.hza-berlin@zoll.bund.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurfschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabeschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem ersten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung – AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetzbuch – VwStG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntgabe oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 8 VwZG).
Durch die Einlegung des Einspruches wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Ersuchen um Auszahlung der Barsicherheit
Es wird gebeten, die Sicherheit in Höhe von
EUR - ggf. teilweise - auszahlen und anzufordern von der
Zollstelle (auswählen, ausfüllen)


Datum, Unterschrift, Dienststempel

Fristverlängerung (siehe Feld 16)
bis Datum, Unterschrift, Dienststempel


bis Datum, Unterschrift, Dienststempel

Sonstiges (z. B. Übertragung der Bewilligung, Änderung der Nämlichkeitsbeschreibung, Nummer und Datum des Zollbelegs bei Erhebung von Einfuhrabgaben)

Datum, Unterschrift, Dienststempel




Generalzollverwaltung



Grundsätzliches

- Abgabe Anträge – vollständige Unterlagen
- Bearbeitungszeiten – rechtzeitige Abgabe vor Veranstaltung
- Ansprechpartner – Name, eMail, Telefon
- Beschauen – Wo? Wer ansprechbar?
- Sicherheiten: sind diese zu zahlen, müssen sie vor Beginn der Verwendung gezahlt sein – Verfahrensvoraussetzung
- Nämlichkeitssicherung: Identifizierbarkeit des Objekts – Qualität der Fotos
- Proaktive Kommunikation ist gewünscht!



2.3. Beendigung der Vorübergehenden Verwendung mit Hinweis auf Besonderheiten bei Kunst

Vorübergehende Verwendung - Beendigung

1. Wiederausfuhr

- Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung bei der Zollstelle der Erledigung
 - Verfahren 3153 – elektronisch in Atlas
 - (*Beachte: Vorschriften für das Ausfuhrverfahren nach Art. 270 UZK*)
- Gestellung der Waren – rechtzeitig!
- Überprüfung von Frist und Einhaltung der Nämlichkeit
- Angabe der Registriernummer der Verwendung – Vorlage des Verwendungsscheins
- Nach Bestätigung des körperlichen Ausgangs (Ausgangsvermerk) fertigt die Ausfuhrzollstelle das Erledigungsblatt 0277 und sendet es an Überwachungszollstelle (HZA) und Inhaber der Verwendung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A Ausführender – vollständige Adresse – EORI-Nummer

VERFAHREN MRN 24DE2101

Empfänger in Drittland – vollständige Adresse

[1] Anmelder – Inhaber der Veredelung mit vollständiger Adresse und EORI-Nr.

[2] i.A./i.V. = evtl. Vertreter (direkt/indirekt)

Siehe Liste der Positionen

Liste der Positionen

Blatt **A 2 3** Datum: 22.02.2024

Empfänger (3)	Position Nr. (32)	Packstück Art. Nr. / Zeichen (Nr.) (31.1)	Packstück Anzahl / Art. (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
3153	1	AT330000	46.500	US 99	1 Gemälde, 2023, der Künstlerin ELLEN BERKENBLIT "Ultra Swirl", 2023, BREEM 4000 ff im Anhang VO AT/AM/53/12-10/2023-2152 Pos. 1 R.G. Pos. 1 ohne
DE		97019100	10	10	Nationale Unterlagen: F.Nr.: R:AT/AM/53-012-10-2023-2152 Sonstige Unterlagen: Internationale Unterlagen: F.Nr.20 R:24AT2200 Versandanmeldung T F.Y933 R: Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten F.Y935 R: Waren, die keinen Einschränkungen nach Art. 11c LV im Anhang XI der VO (EU) Nr. 362012 unterliegen (Sylvan)
3153	3	AT330000	318.900	US 99	11 Gemälde, 2023, der Künstlerin EMILY MAE BATH: EMAN 2900; EMAN 2900; EMAN 3100; EMAN 3200; EMAN 3300; EMAN 3400; EMAN 3500; EMAN 3600; EMAN 3700; EMAN 3800; EMAN 3900 ff im VO 132-23 Pos. 1 R.G. Pos. 4, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 ohne
DE		97019100	99	55	Nationale Unterlagen: F.Nr.: R:23DE2101-AUM Internationale Unterlagen: F.Nr.20 R:24AT2200 Versandanmeldung T F.Y933 R: Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten F.Y935 R: Waren, die keinen Einschränkungen nach Art. 11c LV im Anhang XI der VO (EU) Nr. 362012 unterliegen (Sylvan)

ZOLL

Hauptzollamt Berlin

Generalzolldirektion

Erledigungsblatt 0277

- Bei der Beendigung einer Vorübergehenden Verwendung ist das Erledigungsblatt 0277 von der Zollstelle zu fertigen
- Erledigungsblatt ist der Zollstelle der Überführung ins Verfahren zu übersenden.

Erledigungsblatt

Zollverfahren ist angemeldet (X) oder ausgesetzt

Zollstelle für die Überführung in: **Reg.-Kz. Verwendung**

Zollstelle für die Beendigung des: **AT/M/53/123456/10/2024/213**

Abschließende Erledigung
 Teilweise Erledigung

Blatt 1 - Für den Bewilligungsinhaber

Inhaber der Bewilligung (Name oder Firma, Anschrift): **Inhaber Verwendung/ Vertreter**

Siehe Kopie des Verwendungsscheins

Hauptzollamt Berlin Zollamt Dreilinden, AM/Sl. Messe, Jaffestr. 2, 14055 Berlin

Zu Position des Verwendungsscheins: **1**

Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßeinheit): **genaue Warenbezeichnung**

Siehe Kopie des Verwendungsscheins
 Eigentüm. der Prüfung (z.B. Harmonisiert, Vollständigkeit, fragegerechte Erledigung des Verfahrens, zweckgerechte Verwendung)

Keine Unmöglichkeit.
 Sonstiges:

Beendigung des Verfahrens:
 Wiederachzurück mit
 mündlicher Ausfuhranmeldung schriftlicher Ausfuhranmeldung elektronischer Ausfuhranmeldung

Benötigte zollrechtliche Bestimmung: **Art der Erledigung - Zollverfahren** **Registrierkennzeichen**

7. Sonstiges (z.B. Auszahlung der Sicherheit)

8. Registrierkennzeichen (bei Auszahlung der Sicherheit)

9. Datum, Unterschrift, Dienststempel

Unterschrift Zoll

Erledigungsblatt zum Verwendungsschein

ZOLL



Generalzolldirektion

Vorübergehende Verwendung - Beendigung



2. Versandverfahren

- Überführung ins externe Versandverfahren (T1) – Nichtunionswaren
- Beendigung der Verwendung bei der Binnenzollstelle – Eröffnung Versandverfahren (Abgangszollstelle/Ausfuhrzollstelle)
- Überprüfung von Frist und Einhaltung der Nämlichkeit
- Angabe der Registriernummer der Verwendung – Vorlage des Original-Verwendungsscheins
- Erstellung Erledigungsblatt 0277 durch Abgangsstelle (Binnenzollstelle) - mit Überführung ins Versandverfahren Verwendung beendet

Hauptzollamt Berlin



EUROPÄISCHE UNION

1 VERFAHREN
MRN 24DE2101

24DE2101

11 VERFAHREN T1
17 ENTHALTENDE ANZAHL 1
2 FRIEDRICH 2
5 POSITIONEN / 6 PACKETS, INSGESAMT 2
7 BEZUGSWERTE: BOKASCHEN SPORTMANN

R: Absender
S: Empfänger

18 Versendungs-/Ausfuhrland DE
19 Bestimmungsland NL

20 In welcher und wann gebräuchlichste der Befreiungsart des Artikels 178 Abs. 2 Buchst. a) des Zollkodex der Union?

21 In welchem System verfahren die Befreiung?

22 In welchem System verfahren die Befreiung?

Siehe Liste der Positionen

23 In welchem System verfahren die Befreiung?

Inhaber des Verfahrens: ordnungsgemäße Durchführung des VV; hinterlegt die Sicherheit etc.

24 Frist, Prüfungen, Nämlichkeits-sicherung für VV

Liste der Positionen AbgSt: DE002101 Datum: 07.03.2024

MRN 24DE2101

Position-Nr. (15)	Zyklus / Nummer (16)	ACCUS/ART (17)	Container-Nr. (18)	Warennummer (19)	Empfänger/Abwickler (20)	Eigentliche Menge (21)	Summarische Anmerkung/Vorgabe (22)
1	goc. Adresse 970191	CH - Kiste ("Cheer")	LKW	45	30	1 Sendeliste von JAKE LANGSTRETT "Daly City, 2021" vom 4.8.2021 an VV 24DE2101/1444	D20 - Ausgang aus Gemeinschaft Beschränkungen unter 380 - Handelsrechnung #B2402607 v. 23.01.2024 T1920 - Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 (ABl. L 330) fallende Waren
2	goc. Adresse 970190	CH - Kiste ("Cheer")	LKW	15	10	1 Collage von ADAM PENDLETON "Unrested (Collage) 2022" Inv#37759	D20 - Ausgang aus Gemeinschaft Beschränkungen unter 380 - Handelsrechnung #B2302986 v. 11.01.2024 T1920 - Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 (ABl. L 330) fallende Waren

detaillierte Warenbeschreibung; Angabe Vorpapier – Verwendungsschein; begleitende Unterlagen

Hauptzollamt Berlin



Vorübergehende Verwendung - Beendigung

3. Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr:

- Abgabe der Zollanmeldung, Gestellung der Waren und Vorlage des Verwendungsscheins und aller weiter notw. Unterlagen (Genehmigungen etc.) – Hinweis Verfahren: 4053 in Positionszusatz vermerken
- Höhe der Bemessungsgrundlagen richtet sich nach Wert der Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung in den freien Verkehr (Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld – Art 85 (1) UZK)

4. Beendigung durch Fristablauf

- Pflichtverletzung nach Art. 79 (1) a UZK – Entstehung der Zollschuld – Fristüberschreitung oder Ware nicht mehr vorhanden = Abgabe ans HZA

Grundsätzliches

- Zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens muss die Ware vorhanden sein! – Entziehen = Pflichtverletzung = Entstehen der Zollschuld
- Vorlage der Rechnung – fehlerhafte Rechnungen
- Ursprungsangaben
- Beschauen – Wo? Wer ansprechbar?
- Wiederholte oder weitere Verwendung - Fristen laufen weiter?!

3. Möglichkeit der vorübergehenden Aus- und Einfuhr mit dem Carnet ATA

- Grundlagen/ Ablauf/ Besonderheiten



 Hauptzollamt Berlin
 

Carnet ATA – Was ist das?

- internationales Zollpassierscheinheft, zur vorübergehenden Aus-, Einfuhr und Versand
 - **Messe- und Ausstellungsgüter**
 - **Berufsausrüstungsgegenstände**, d. h. Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messung, Prüfung oder Überwachung, sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
 - **Warenmuster**, hier nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt
- Anwendung zurzeit in 75 Staaten – auf dem Carnet ATA Deckblatt
- Die Zahlung/Hinterlegung von Zöllen, sonstige Abgaben entfallen – Bürge!
- kein Carnet für Verbrauchsgüter oder für ins Ausland gegen Entgelt vermietete Waren





Carnet ATA – Ausgabe, Kosten, Kontakte



Carnetausgabe

- durch die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern

Kosten

Vordruckkosten und Ausstellungsgebühren der IHK

- Zollabfertigungen generell kostenfrei – Beachte: Antrag Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (kostenpflichtig)

Kontakte

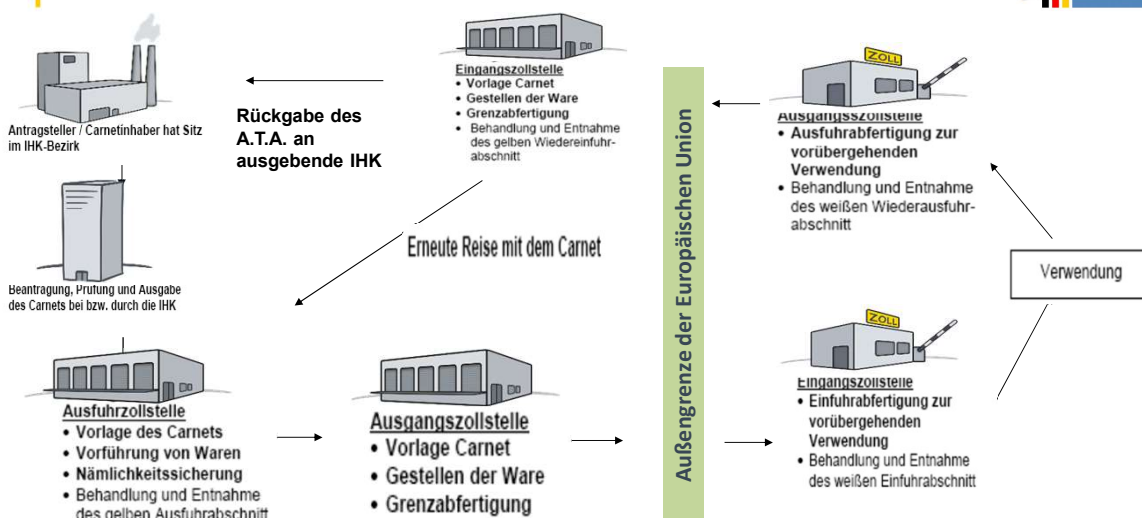
- Auskünfte erteilen die Zollstellen, IHK, DIHK und die Genehmigungsbehörde (BAFA).
- Internet: z.B. zoll.de, Euler Hermes, IHK- Seiten

https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/carnet-fragen-antworten.pdf - Stand 03/2022) – Zeitsparen mit dem Carnet ATA

https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/carnet-flyer.pdf - Stand 2024



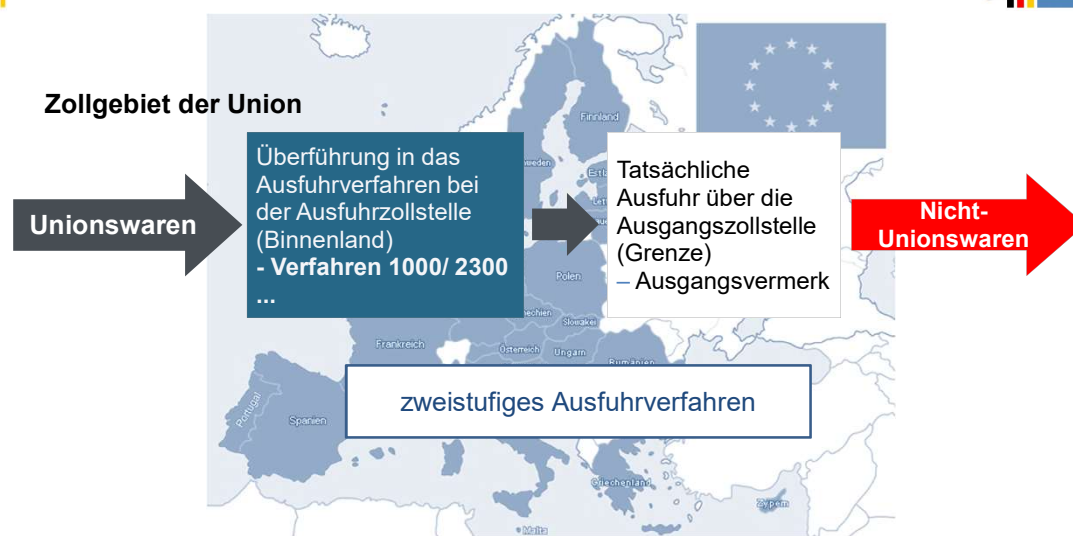
Carnet A.T.A. - Ablauf



4. Vorübergehende Ausfuhr mit INF.3

- Grundlagen Ausfuhr/ Ablauf/ Besonderheiten

Ausfuhrverfahren (Art. 269 UZK)





Vorübergehende Ausfuhr - Ablauf

- zum Zeitpunkt der Ausfuhr steht fest, dass Waren wieder in die Union zurückgebracht werden = vorübergehende Ausfuhr
- Abgabe einer elektronischen Ausfuhranmeldung durch den Ausführer
- Ausfuhr erfolgt im Verfahren 23.. bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle (Sitz des Ausführers bzw. in dessen Bezirk die Waren verpackt/verladen werden)
- Gestellung der Ware am Amtsplatz oder Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (§12(4) AWW)
- Vorlage aller notwendigen Unterlagen/ Nämlichkeitssicherung/ Prüfung der Ausfuhr/ Exportkontrolle
- Abfertigung der Ausfuhr – Eröffnung/ Erstellung des ABD

Hauptzollamt Berlin

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

VERFAHREN EU A MRN 24DE210

Ausführer – vollständige Anschrift mit EORI-Nummer

Empfänger im Drittland – vollständige Anschrift

Anmelder – vollständige Anschrift

Siehe Liste der Positionen

Liste der Positionen

Blatt A 2 4 Datum: 22.02.2024

MRN 24DE2101



Empfänger (8)	Positionen-Nr. (32)	Packstück Lfd. Nr. / Zeichen / Nr. (31.1)	Packstück Anzahl / Art (31.2)	Container Nr. (31.3)	Warenbezeichnung (31.4)
Verfahren (37)	Warennummer (33)	Ausgangsdatei	Ausgangsdatum	Statistischer Wert (34)	Ursprungsland Code (34)
Verfahrens-/Ausfuhrland (15)	Besondere Maßeinheit (41)	Adr.	Rohmasse (kg) (35)	Eigenmasse (kg) (38)	Besondere Vermerke / Vorgelagte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
	2300	AT230000	1. 8	22.02.24	8 Gemälde, 2023, der Künstlerinnen ELIZA DOUGLAS EDM 14/00, EDM 15/00, LEIKO IKEMURA LJM 23/00, LJM 42/00, MAKI NA KAMJURA MNKM 1131/00, MNKM 1162/00, MNKM 1168/00, MNKM 1179/00
		97019100	389.500	DE	11 ohne
			80		

Internationale Unterlagen:
T-N325
Regime Nummer
Proformarechnung
T-N820
R-24AT23000
Versandmeldung T
T-V903
R:
Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten
T-V935
R:
Waren, die keinen Einschränkungen nach Art. 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)

Angabe aller Unterlagen welche die Ware begleiten und zum Nachweis der späteren Rückware relevant sind

Hauptzollamt Berlin

Vorübergehende Ausfuhr

- Anmeldung zur Nämlichkeitssicherung bei der vorübergehenden Ausfuhr von Waren (Vordruck 0329 – 3-fach)
- mit einer Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle vorzulegen
- Beteiligte erhält zwei Exemplare mit weiteren Unterlagen (Fotos; Rechnung...) für die Wiedereinfuhr

Wann ist ein INF.3 nützlich?:

- Carnet A.T.A. nicht nutzbar/ nicht gewollt
- Nämlichkeitssicherung in Ausfuhranmeldung schwierig (Fotos – Kunstwerke)

Achtung:
INF.3 - nicht für das Verwendungsland nutzbar!

Generalzollverwaltung

5. Rückwaren

Voraussetzungen Ablauf



Generalzolldirektion



Grundlagen (Art. 203 UZK, Art. 158 UZK-DA, Art. 253 UZK-IA)

Für welche Waren kommt eine Rückwarenabfertigung in Betracht?

- Waren aus der Vorübergehende Ausfuhr Verfahren 23
- Waren nach endgültige Ausfuhr Verfahren 10, aber besondere Umstände führen zur Wiedereinfuhr

Voraussetzungen

- ehemals Unionswaren
- eine tatsächlich stattgefundenene **Ausfuhr** – Nachweis!
- befinden sich in gleichem Zustand, wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr
- Wiedereinfuhr erfolgt innerhalb von **drei Jahren**
- Überführung in den freien Verkehr

Hauptzollamt Berlin



Generalzolldirektion



Abfertigung von Rückwaren – Einfuhr

Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr

- Abgabe einer ATLAS-Zollanmeldung
- Vorlage aller notwendigen Unterlagen (u.a. Proformarechnung/ Frachtbrief)
- Besondere Codierungen:
 - Verfahren „4010“ – bei vorheriger Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr oder
 - Verfahren „6123“ – bei vorheriger Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr
 - Art des Geschäfts: „21“,
 - evtl. Zusatzcode – z.B. „F01“ (Rückwaren gem. Art. 203 UZK)
- Gestellung der Waren beim zuständigen Zollamt

Hauptzollamt Berlin



Rückwaren - Nachweise



Nachweis der Rückwareneigenschaft:

- Vorlage der Ausfuhranmeldung und
- Auskunftsblatt INF.3 oder
- Vereinfachte Nämlichkeitsbescheinigung im Reiseverkehr (Formular 0330)
- Ausgangsrechnungen bzw. Schriftverkehre
- Darlegung der Umstände für die beantragte Rückware in ATLAS mit dem Vordruck „Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft“ ([Vordruck 0328](#))

Zutreffendes ist anzukreuzen <input type="checkbox"/> oder auszufüllen		(VSP Z 08 34 Abs. 2)
Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft <small>Formular nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Güterverkehrsbescheinigung) Dieses Formular ist separat auszufüllen und ist zusammen mit dem Antrag zur Einfuhr von Waren zu übermitteln. Die Informationen zum Güterverkehr sind insbesondere zu den Informationen der der Einholung der Informationen zum Güterverkehr (z. B. zu den Informationen der Einholung der Informationen zum Güterverkehr) im Zusammenhang mit dem Antrag zur Einfuhr von Waren zu übermitteln. Weitere Hinweise: Das Formular ist separat auszufüllen und ist zusammen mit dem Antrag zur Einfuhr von Waren zu übermitteln. (siehe auch Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679)</small>		Zollstelle, Nr., Datum
Blatt 1 - Für die Zollstelle		
Angaben über die Ausfuhr der Waren		
1	Ausführer (Name oder Firma, Anschrift)	
2	Empfänger (Name oder Firma, Anschrift)	
3	Zeitpunkt der Ausfuhr	
4	Die Waren sind ausgeführt worden	
	<input type="checkbox"/> aus dem zollrechtlich freien Verkehr	<input type="checkbox"/> aus der besonderen Verwendung
	<input type="checkbox"/> nach aktiver Veredelung	<input type="checkbox"/> im Rahmen einer passiven Veredelung
5	<input type="checkbox"/> Anlässlich der Ausfuhr der Waren sind Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben oder erstattet worden.	
Besondere Angaben für die Einfuhrumsatzsteuer nach Ausfuhr aus dem Inland		
6	<input type="checkbox"/> Die Waren sind vor ihrer Wiedereinfuhr nicht geliefert (nicht verkauft) worden.	
7	<input type="checkbox"/> Die Waren sind im Rahmen einer Umsatzsteuerbefreiung ausgeführt worden. <input type="checkbox"/> Derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, erhält die Waren zurück und überträgt die Lieferung an den Empfänger.	
8	<input type="checkbox"/> Die Waren sind im Ausland zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet und im Rahmen der Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) entlastet worden.	
Besondere Angaben bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren		
9	<input type="checkbox"/> Die Waren sind aus dem verbrauchsteuerpflichtigen freien Verkehr ohne Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung (Befreiung, Erlass, Entlastung, Vergütung) aus dem Steuergebiet ausgeführt worden.	
Besondere Angaben bei Marktordnungswaren		
10	<input type="checkbox"/> Anlässlich der Ausfuhr der Waren <input type="checkbox"/> ist eine Ausfuhrabgabe erhoben worden. <input type="checkbox"/> sind die Formschablonen für Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Zolltarifvorschriften erfüllt worden.	
11	<input type="checkbox"/> Für die Waren hat eine Verpflichtung zur Ausfuhr aufgrund von Vorschriften über den Absatz von Interventionswaren bestanden.	
Angaben über die Wiedereinfuhr der Waren		
12	Art der Wiedereinfuhr, ggf. Gründe für die Überschreitung der Wiedereinfuhrfrist: <input type="checkbox"/> siehe Anlage	
13	<input type="checkbox"/> Die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführten Waren befinden sich noch in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr.	
14	Die Waren sind außerdem des Zollgebiets der Union wie folgt behandelt (z. B. bearbeitet, verarbeitet oder ausbessert) worden: Art der Behandlung	
Außerhalb des Zollgebiets der Union zugeführte Waren (Art, Menge)		
Entgelt für die Waren und die Behandlung aus:		
15	Ort, Datum, Unterschrift	Anlagen: <input type="checkbox"/> Ausfuhranmeldung <input type="checkbox"/> Ausfuhrbescheinigung <input type="checkbox"/> Ausgangsrechnung (Sonstige, z. B. Ausfuhrablauf INF 3, Schriftverkehr)

0328-1 - E: Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft (2020)

Vordruck 0328



- kann vom Zoll verlangt werden, wenn Angaben in der Zollanmeldung und den begleitenden Unterlagen nicht ausreichend sind
- vollständig vom Anmelder auszufüllen und zu unterschreiben
- Vorlage aller Unterlagen zum Nachweis der Rückwareneigenschaft
- Felder 6-8 sind besonders zu beachten

Vollständige Adressdaten:
Versender, Anmelder,
Empfänger, Vertreter

MRN 23 DE 2101 J C J
LRN 1010-0841-09-23-2 / 202310-4

Warennummer 97 03 90 00 00 0
Warenbezeichnung 1 Skulptur der Künstlerin LEIKO IKEMURA "Usagi Greeting (180)"; 2002/2023, S-02/21-04-III

Anmeldung mit abs. Stand 3 Position 3

Anfrage erstellen ZELOS-Vorgang anzeigen

Hauptzollamt Berlin

Angabe und Vorlage aller
Unterlagen zum Nachweis
der Rückwareneigenschaft



Gleicher Zustand und EUST



Wiedereinfuhr im gleichen Zustand

- keine Qualitätssteigerung der Waren – aber „Gebrauch“ der Waren
- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen einfacher Art sind erlaubt z.B. Inspektionen, Einstellarbeiten/ Entfernen von beschädigten Bestandteilen ...
- Ausbesserungen und Instandsetzungsmaßnahmen an schadhafte Waren, wenn diese Schadhaftheit während der Verwendung der Ware aufgetreten ist und zu keiner Wertsteigerung führt

Einfuhrumsatzsteuer/Verbrauchssteuer bei Rückwaren

Rückwaren sind in der Regel auch von der [Einfuhrumsatzsteuer](#) und den besonderen [Verbrauchssteuern](#) befreit. Dies ist bezogen auf den deutschen Teil des Zollgebiets der EU.



6. Verbote und Beschränkungen

Voraussetzungen
Ablauf

Hauptzollamt Berlin



Verbote und Beschränkungen bei geschütztem Kulturgut



Handelt es sich bei den Kunstgegenständen um Kulturgut, sind bei Ein- und Ausfuhr die nationalen und europäischen Vorschriften des Kulturgutschutzes zu einzuhalten!

Einfuhr

- Verbot des Verbringens von geschütztem Kulturgut aus einem Drittstaat in die EU, welches aus dem Herkunftsstaat illegal ausgeführt wurde.

Ausfuhr

- Die Ausfuhr von nationalem oder europäischem Kulturgut bedarf einer Genehmigung.
- Die Zulässigkeit der Ein- und Ausfuhr sollte stets im Vorfeld mit der zuständigen Kulturgutschutzbehörde abgeklärt und ggf. erforderliche Genehmigungen beantragt werden.
- Kontaktdaten und weitere Informationen zum Kulturgutschutz siehe www.kulturgutschutz-deutschland.de.

Hauptzollamt Berlin



Verbote und Beschränkungen bei geschütztem Kulturgut



Mitwirkung der Zollverwaltung

- Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern gem. § 81 Kulturgutschutzgesetz
- Zuständigkeit liegt bei Kulturgutschutzbehörden.
- Anhalten der Ware bei Zweifeln oder Anhaltspunkten für einen Verstoß
- Unverzögliche Unterrichtung und Einholung der Entscheidung der zuständigen Behörde.
- Sicherstellung gem. § 33 Kulturgutschutzgesetz der Kulturgüter von der zuständigen Kulturgutschutzbehörde und Übernahme des kulturgutschutzrechtlichen Verfahrens
- Zoll bei weiteren zollrechtlichen Verfahren an Entscheidung der Kulturgutschutzbehörde gebunden.

Hauptzollamt Berlin



Embargo gegen Russland, VO (EU) Nr. 833/2014 - Beispiele



Einfuhrverbot für Gold und Erzeugnisse (Art. 3o i.V.m. Anhang XXVI und XXVII VO)

- u.a. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren (ex KN 7113 und 7114)

Ausfuhrverbot für Luxusgüter (Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII VO)

- u.a. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (ex KN 97..)
- Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland
- Verwendung in Russland

Beförderungsverbote für russische Kraftverkehrsunternehmen (Art. 3l Abs. 1 und 1a VO)

- Niederlassung in Russland/in Russland zugelassene Anhänger oder Sattelanhänger
- Transportverbot für Güter auf der Straße auf dem Gebiet der Union

Hauptzollamt Berlin



Embargo gegen Russland, VO (EU) Nr. 833/2014 - Beispiele



- **Genehmigungspflichtige Ausnahmen:** u.a. für Kulturgüter als Leihgabe
- Genehmigungsbehörde:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Weitere Beschränkungen sind ggf. zu beachten!

- Informationen des Zolls zu Embargomaßnahmen:
- https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/embargomassnahmen_node.html

Hauptzollamt Berlin



Fragen???

Hauptzollamt Berlin